

# Nachlassinventar

---

## Haftung der Erben

Aktiven und Passiven gehen mit dem Tode des Erblassers kraft des Gesetzes an die Erben über (Art. 560 ZGB). Die Passiven des Erblassers werden persönliche Schulden der Erben. Gesetzliche und eingesetzte Erben können die Erbschaft ausschlagen (beim Bezirksgericht). Die Frist beträgt 3 Monate. Für gesetzliche Erben gerechnet ab bekannt werden des Todes bzw. für eingesetzte Erben ab Zustellung der amtlichen Mitteilung durch das Bezirksgericht. Die Erben haften nicht nur mit dem geerbten, sondern auch mit dem eigenen Vermögen.

## Inventaraufnahme

Gemäss den §§ 210 ff des Steuergesetzes ist die Inventurbehörde verpflichtet, ein amtliches Inventar aufzunehmen. Zu diesem Zweck werden Sie die unterjährige Steuererklärung erhalten, verbunden mit der Bitte, diese innert 30 Tagen auszufüllen und dem Steueramt unterzeichnet zuzustellen. Auf Grund Ihrer Angaben wird die Inventurbehörde das amtliche Inventar ausfertigen und den Erben zustellen. Die erbberechtigten Personen und die Verwaltungen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind. Sobald die unterzeichnete unterjährige Steuererklärung beim Steueramt eingegangen und definitiv veranlagt ist, entfällt diese Verfügungssperre, vorbehältlich anders lautender Anordnung der Inventurbehörde.

## Öffentliches Inventar

Im übrigen sind alle Erben berechtigt, innert Monatsfrist beim Bezirksgericht in Brugg die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf zu verlangen.

## Adresse

Steuern  
Amtshaus  
Hauptstrasse 60  
5200 Brugg  
[Google Maps](#)

Tel. 056 461 76 52  
[E-Mail](#)

## Kontaktperson

### Kontaktpersonen

[Wyss Tiziana](#)  
Sachbearbeiterin

### Kontakt

056 461 79 62  
[E-Mail](#)

---